

HAUPTSATZUNG

der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.09.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386), hat der Rat der Stadt Hückelhoven am 1. Oktober 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt Hückelhoven ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Heinsberg.
- (2) Sie wurde aufgrund des § 28 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen (Aachen-Gesetz) vom 14.12.1971 (GV NRW S. 414/SGV NRW 2020) durch Zusammenschluss der Stadt Hückelhoven-Ratheim mit den Gemeinden Baal, Brachelen, Doveren und Rurich sowie der Ortschaft Altmyhl aus der Gemeinde Myhl gebildet.

§ 2 Gebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Hückelhoven bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für die Stadt Hückelhoven werden die folgenden Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Altmyhl
Baal
Brachelen
Doveren
Hilfarth
Hückelhoven
Kleingladbach
Millich
Ratheim
Rurich
Schaufenberg

§ 3 **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 25.10.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens

In schwarz eine silberne (weiße) Leiste, begleitet oben von vier sechsstrahligen silbernen (weißen) Sternen - unten von einem silbernen (weißen) Schlegel, der von einem gleichfarbigen Eisen gekreuzt wird.

- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 25.10.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge (als Banner)

Weiß-schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift, darüber das Stadtwappen im weißen Bannerhaupt.

- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in zwei verschiedenen Größen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den in der beigefügten Anlage 2 beigedruckten Siegeln. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 4 **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (wie z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über alle Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hückelhoven fallen.
Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hückelhoven fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den für die betroffene Angelegenheit nach der Zuständigkeitsordnung oder aufgrund sonstiger Vorschriften jeweils zuständigen Fachausschuss. Ist kein Fachausschuss zuständig, wird die Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss behandelt.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und, soweit er dazu befugt ist, in der Angelegenheit zu entscheiden. Ansonsten überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) die Anregungen oder Beschwerden sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses sowie die Entscheidung der zuständigen Stelle durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Hückelhoven".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordneter". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters bzw. des allgemeinen Vertreters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Für Ausschussmitglieder können Vertreter gewählt werden. Soweit stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Aufgabengebieten, für die sie gebildet sind. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Bauausschuss zugewiesen. An den Beratungen des Bauausschusses von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger in der vom Rat festgelegten Zahl mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Wahl erfolgt durch den Rat. Die Teilnahme der sachverständigen Bürger an den Beratungen begründet keine Mitgliedschaft im Ausschuss.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gilt dies im Vertretungsfall ebenfalls.
- (6) Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist der Bürgermeister verpflichtet, Auskunft über einen Tagesordnungspunkt zu erteilen. Darüber hinaus hat der Bürgermeister jedem Ratsmitglied Akteneinsicht in Akten zur Vorbereitung und/oder Durchführung von Beschlüssen eines Gremiums zu gewähren, wenn der Vorgang für das Gremium entscheidungsreif abgeschlossen ist.

§ 10 Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse

- (1) Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

- a) über die Ernennung, Beförderung und Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und die Übertragung eines Amtes als Führungsposition auf Zeit oder auf Probe der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 BBesO und die Einstellung, die Änderung eines Arbeitsvertrages, die Umsetzung auf einen höherwertigen Arbeitsplatz sowie die Kündigung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 11 TVÖD.
 - b) bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Fachausschüsse untereinander.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen (§ 45 Abs. 7 GO NRW).
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 26,00 Euro je Stunde überschreiten.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Entschädigungen für stellvertretende Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen schließen Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende bzw. stellvertretende Fraktionsvorsitzende aus.
- g) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter einer Fraktion erhalten keine Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe f) (§ 46 Satz 1 GO NRW).

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Bediensteten.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hückelhoven festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet
- a) ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird,
 - b) über die Stundung von Geldforderungen,
 - c) über die Niederschlagung von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro (fünftausend Euro),
 - d) über den Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro (fünftausend Euro).
- (4) Die Repräsentation des Rates in der Öffentlichkeit obliegt dem Bürgermeister. Er trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 15 (aufgehoben)

§ 16 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Sie führen die Bezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“ und „Zweite/r Beigeordnete/r“. Der/Die Erste Beigeordnete ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters. Der/Die Zweite Beigeordnete ist dann zur „allgemeinen Vertretung“ bestimmt, wenn der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven. Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.
- (2) Das Amtsblatt muss
 1. im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
 2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
 3. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
 4. einzeln zu beziehen sein.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Notbekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungskasten, der sich am Rathaus Hückelhoven, Parkhofstraße 76, befindet.

Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung:

1. November 1999

Inkrafttreten der 1. Änderung:

1. Januar 2002

Inkrafttreten der 2. Änderung:

26. Mai 2005

Inkrafttreten der 3. Änderung:

18. November 2006

Inkrafttreten der 4. Änderung:

7. November 2009

-in Bezug auf § 14 am 28. Oktober 2009-

Inkrafttreten der 5. Änderung:

1. August 2010

Inkrafttreten der 6. Änderung:

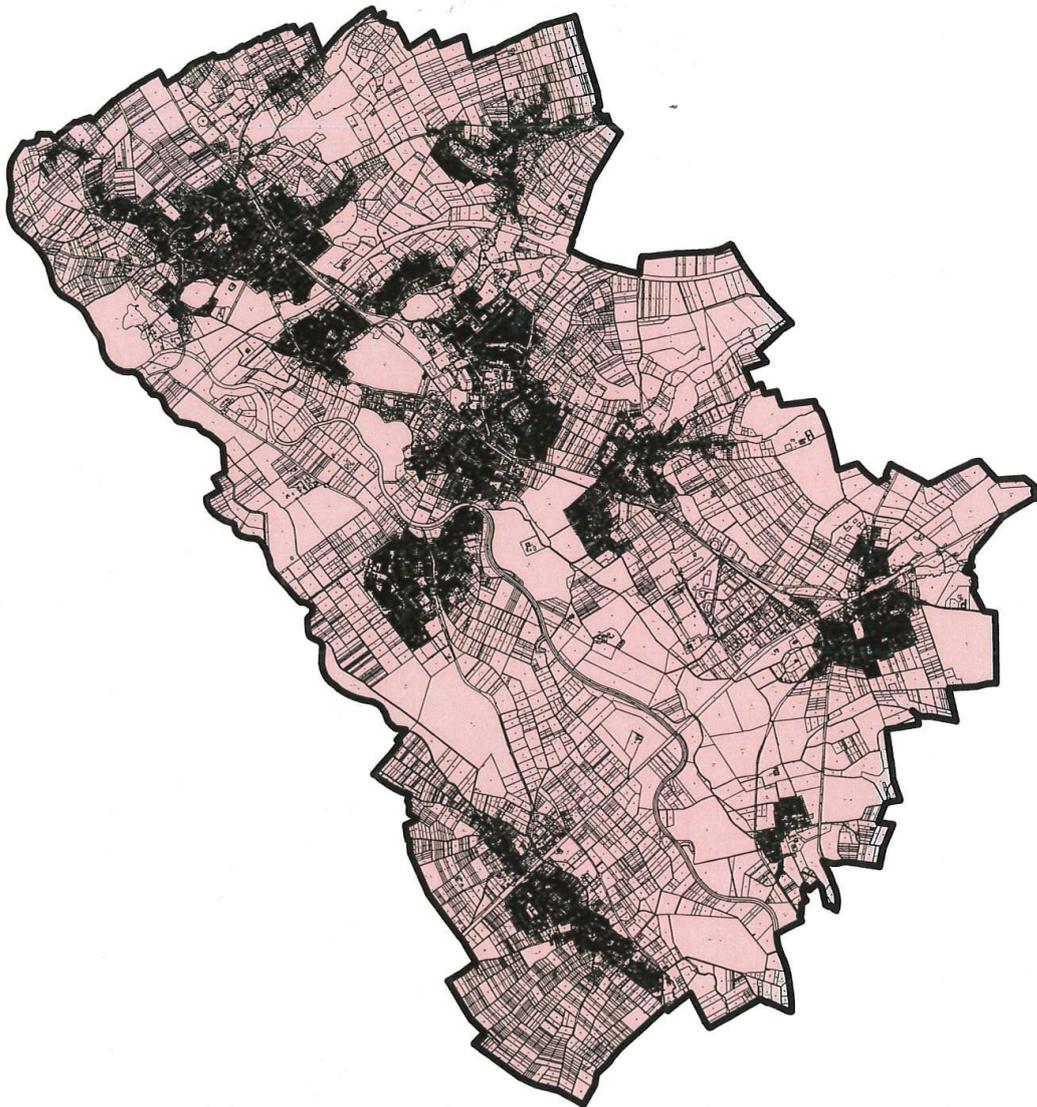
1. Januar 2013

Inkrafttreten der 7. Änderung:

10. September 2014

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Übersicht über das Stadtgebiet Hückelhoven



Anlage 2 zur Hauptsatzung

Dienstsiegel der Stadt Hückelhoven

